

Inhalt	Seite
Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Germanistik vom 1. März 2006	36
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Integrierte Sonderpädagogik an der Universität Bielefeld vom 1. März 2006	40
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2006	43
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Didaktik der Mathematik (WE IDM) der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 1. März 2006	45

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Germanistik vom 1. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Germanistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

- (1) Zugang zum Masterstudiengang hat, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang mit erheblichem germanistischen oder kulturwissenschaftlichen Anteil (mindestens in einem Umfang, der 60 Leistungspunkten entspricht) hat.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügt. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn sie oder er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens.
 - (a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

Ein zwei bis vier Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und die wissenschaftliche Eignung gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen, angestrebte Studienschwerpunkte sowie die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele enthalten. Weiterhin soll es dazu dienen, die germanistischen oder kulturwissenschaftlichen Vorkenntnisse, die für die Eignung für diesen Studiengang sprechen, darzustellen und nachzuweisen.

 - Eine tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten.
 - Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Transkript oder Transcript of Records. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transkript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise mit ein.
 - Die Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber stattdessen eine vergleichbare Hausarbeit als Arbeitsprobe ein.
 - (b) Das Auswahlgremium stellt die Eignung anhand der Qualität des Exposés und der für den Studiengang erforderlichen Beherrschung der germanistischen oder kulturwissenschaftlichen Arbeitstechniken fest.
- (4) Für die Feststellung der Eignung auf Grundlage des schriftlichen Auswahlverfahrens kann zur Auflage gemacht werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 4 MPO).
- (5) Das Auswahlgremium wird von der Dekanin oder dem Dekan eingesetzt und ihm gehören drei Lehrende aus dem Fach Germanistik, davon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, an. Es entscheidet über den Zugang und die Zulassung.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 2 MPO)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen prüft das Auswahlgremium, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze, entscheidet das Auswahlgremium über die Zulassung der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach den in Absatz 2 bis 4 genannten Kriterien.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Ziffer 2, Absatz 3).
- (3) Im Zulassungsverfahren reiht das Auswahlgremium die Bewerbungen nach den Kriterien Abschlussnote (50 %) und Qualität des Exposés (50 %). Dabei wird das Exposé von allen Mitgliedern des Auswahlgremiums gemäß § 13 Abs. 1 MPO bewertet und das Ergebnis gemittelt.
- (4) Kann das Auswahlgremium aufgrund der eingereichten Exposés keine eindeutige Rangfolge in Bezug auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten bilden, werden die Betroffenen zu einem geleiteten Gespräch (Auswahlgespräch) geladen, das vor dem Auswahlgremium geführt wird und eine Dauer von etwa 30 Minuten hat. Ziele des Auswahlgesprächs sind die Feststellung der Motivation sowie der wissenschaftlichen Eignung für diesen Studiengang. Das Auswahlgespräch wird bewertet und seine Note ersetzt die Bewertung des Exposés. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.

- (5) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 bis 4. Bei einem Nachrückverfahren gelten ebenfalls die Absätze 2 bis 4.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und demzufolge zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

5. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nach der erfolgreichen Absolvierung der beiden Grundlagenmodule (GM1 und GM2) können die Studierenden aus den beiden von der Germanistik angebotenen Profilen zur Literalitätsforschung entweder ein Profil mit linguistischem Schwerpunkt oder ein Profil mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt wählen. In jedem Modul müssen drei Veranstaltungen besucht bzw. sechs SWS absolviert werden.

5.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GM1	Grundlagenmodul Theoretische Grundlagen	16	8	1	1		
GM2	Grundlagenmodul Grundlagen der Literalitätsforschung	12	6	1	1		
	Zwischensumme:	28	14		2		

5.2 Profile (§ 7 Abs. 1 MPO)

5.2.1 Profil I: Literalitätsforschung mit linguistischem Schwerpunkt

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PB1a	Struktur, Typologie und Geschichte des Deutschen	12	6	2	1		
ZMa	Linguistische Aspekte von Literalität	12	6	2	1		
PB1b	Sprachkontakt und Sprachkontrast	12	6	3	1		
ZMb	Literaturwissenschaftliche Aspekte von Literalität	12	6	3	1		
MPV	Masterpraktikum Vermittlungskompetenz	4	2	3			
MPF	Masterpraktikum Forschungskompetenz	8	4	4		1	
	Individueller Ergänzungsbereich ¹⁾	8					
MM	Ringvorlesung	4	2	4	1		
	Masterkolloquium	5	2				
	Masterarbeit	15					
	Summe:	92	34		5	1	
	Studienumfang insgesamt:	120	48		7	1	

¹⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren.

5.2.2 Profil 2: Literalitätsforschung mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PB2a	Literatur in historisch-generischer Perspektive	12	6	2	1		
ZMa	Linguistische Aspekte von Literalität	12	6	2	1		
PB2b	Literatur in historisch-systematischer Perspektive	12	6	3	1		
ZMb	Literaturwissenschaftliche Aspekte von Literalität	12	6	3	1		
MPV	Masterpraktikum Vermittlungskompetenz	4	2	3			
MPF	Masterpraktikum Forschungskompetenz	8	4	4		1	
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	8					
MM	Ringvorlesung	4	2	4			
	Masterkolloquium	5	2				
	Masterarbeit	15			1		
	Summe:	92	34		5	1	
	Studienumfang insgesamt:	120	48		7	1	

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten
 - Referate mit einer Dauer von 15-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten,
 - Klausuren von mindestens 2 bis höchstens 4 Stunden Dauer,
 - mündliche Einzelleistungen von 30 Minuten Dauer und Anfertigung eines Thesenpapiers von 2 bis 3 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind unter Umständen möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Die Masterarbeit kann in jedem Modul des Profillbereichs angefertigt werden und wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Prüfungsamt eine einmalige Verlängerung um bis zu sechs weitere Wochen genehmigen. Der Umfang soll ca. 60-80 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Für die Berechnung der Note für die Masterarbeit gilt § 13 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 MPO entsprechend. Für bis zu drei beteiligte Studierende sind auch Gruppenarbeiten möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile einer Masterarbeit müssen kenntlich gemacht und individuell bewertet werden.

7. Inkrafttreten

Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 07. Dezember 2005.

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Integrierte Sonderpädagogik an der Universität Bielefeld vom 1. März 2006

Aufgrund der §§ 2, 86 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 108) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- entfällt -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- entfällt -
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- entfällt -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Zugang erhalten:

- a) Bewerber, die die Kriterien nach § 4 Abs. 1 MPO Ed. erfüllen (Studium des Fachs Erziehungswissenschaft mit dem Profil "Umgang mit Heterogenität" und dem Ergänzungsmodul "Theorie und Geschichte der Heilpädagogik") sowie
- b) Bewerber, die die Kriterien nach § 4 Abs. 2 MPO Ed. erfüllen, zusätzlich die erste und zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben (Primarstufe, Sekundarstufe I, Grund- und Hauptschule), über mindestens einjährige Berufspraxis verfügen und die im sonderpädagogischen Unterricht an allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen im Regierungsbezirk Detmold tätig sind.

Zulassungsregelung

Neunzig von Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber nach Ziffer 2 a) vergeben, zehn von Hundert an Bewerber nach Ziffer 2 b). Soweit nicht genügend Bewerbungen aus einer der Bewerbergruppen vorliegen, können restliche Plätze an Bewerber der anderen Gruppe vergeben werden.

Bewerber nach Ziffer 2 a) werden aufgrund einer Reihung zugelassen, die aufgrund einer qualifizierten Durchschnittsnote erstellt wird. Diese qualifizierte Durchschnittsnote setzt sich zusammen aus den Modulnoten für das Fach Erziehungswissenschaft; dabei wird die Modulnote des Ergänzungsmoduls im Profil "Umgang mit Heterogenität" doppelt gewichtet. Bei gleicher Durchschnittsnote erfolgt die Reihung aufgrund eines Losentscheids.

Bewerber nach Ziffer 2 b) werden aufgrund einer Reihung zugelassen, die aus zwei Kohorten gebildet wird. Vorrangig werden Bewerber zugelassen, die im sonderpädagogischen Unterricht an allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen tätig sind. Verbliebene Plätze werden an übrige Bewerber nach Ziffer 2 b) vergeben. Die Reihung innerhalb beider Kohorten erfolgt aufgrund einer Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten der ersten und der zweiten Staatsprüfung gebildet wird.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Integrierte Sonderpädagogik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

- entfällt -

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

- entfällt -

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

- entfällt -

4.4.2 Profil Förderschwerpunkte "Lernen" und "Emotionale und soziale Entwicklung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SP 1	Umgang mit Heterogenität in Bildungsinstitutionen ¹	15	10	1 – 2	1	1	
SP 2	Didaktik ^{1,2,4}	15	10	2 – 3	1	1	
SP 3	Diagnostik ^{1,2}	15	10	2 – 3	1	1	
SP 4	Profession ^{1,3}	15	10	3 - 4	1	1	
Summe:		60	40		4	4	

¹ Die beiden Einzelleistungen sind in jedem Modul in verschiedenen Förderschwerpunkten zu erbringen. Die Aufteilung, in welchem Förderschwerpunkt die unbenotete und die benotete Einzelleistung erbracht wird, kann von den Studierenden gewählt werden.

² Die benotete Einzelleistung in den Modulen SP 2 und SP 3 ist in Form von Praxisforschungsberichten zu erbringen. Die Berichte müssen in den beiden Modulen in verschiedenen Förderschwerpunkten angefertigt werden.

³ Die benotete Einzelleistung wird in dem Förderschwerpunkt erbracht, der nicht Gegenstand der Einzelleistung in Modul SP 1 war.

⁴ Je nach gewählter Studienrichtung im Lehramt GHR (Grundschule oder Haupt-, Real-, Gesamtschule) sind die Elemente "Lernen im Primarbereich" oder "Lernen im Sekundarbereich" zu wählen.

Studierende, die nach Ziffer 2 b) Zugang erhalten haben, absolvieren zusätzlich aus dem Nebenfach Erziehungswissenschaft im Bachelor die Vorlesung "Einführung in die heilpädagogische Theorie" aus dem fachlichen Grundlagenmodul und das Studium des Profils "Umgang mit Heterogenität" mit dem Ergänzungsmodul "Theorie und Geschichte der Heilpädagogik" nach Maßgabe der FsB für das Nebenfach Erziehungswissenschaft im Bachelorstudium.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach), in Erziehungswissenschaft oder in Integrierter Sonderpädagogik angefertigt werden. Für eine Masterarbeit in Integrierter Sonderpädagogik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10 MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Integrierte Sonderpädagogik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- zweistündige Klausur,
- schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Seminarmappe im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Praxisbericht im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Fallstudie im Umfang von ca. 15 Seiten,
- Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten,
- mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in

einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(5) Regelungen zur Masterarbeit

Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 25 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt abweichend von § 11 Abs. 3 MPO Ed. zwei Monate. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 2. November 2005.

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. März 2006

Az.: -2241.2-

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 32, Nr. 4, S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Zugang zum Promotionsverfahren und zum Promotionsstudiengang

- (1) Zum Promotionsverfahren hat Zugang, wer
- a) einen qualifizierten Abschluss oder eine den Studiengang abschließende qualifizierte Prüfung nach einem Universitätsstudium in gesundheitswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudiengängen oder in Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen mit nachgewiesenen gesundheitswissenschaftlichen Anteilen mit jeweils einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder
 - b) einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs in Gesundheitswissenschaften im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweisen kann.

(2) Für einen qualifizierten Abschluss nach Absatz 1 ist eine Gesamtnote von mindestens 2,0 oder besser erforderlich. Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuss auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Beschluss des Promotionsausschusses ist in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Zum Promotionsverfahren hat unter Auflagen Zugang, wer einen qualifizierten Abschluss in einem Lehramtsstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder in einem Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach oder dem Nebenfach Gesundheitswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Fachhochschulabschluss in Gesundheitswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist. Die Auflagen umfassen angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in Gesundheitswissenschaften im Umfang von in der Regel zwei Semestern. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Studien- und Prüfungsleis-

tungen des Zusatzstudiengangs mit dem Abschluss Master of Public Health an der Universität Bielefeld oder eines vergleichbaren Studiengangs werden bei Gleichwertigkeit auf die vorbereitenden Studien angerechnet. Für einen qualifizierten Abschluss ist eine Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ erforderlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Gesundheitswissenschaften abgeschlossen hat, Zugang erteilen, wenn

- a) es sich um ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines an der Fakultät laufenden mindestens zweijährigen Forschungsprojektes handelt, die das Studium an der Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bereits abgeschlossen haben und wenn darüber hinaus die Zulassung von einem im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, der die Dissertation betreut, befürwortet wird,
- b) die Kandidatin oder Kandidat nach dem abgeschlossenen Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer Universität eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweist, in der gesundheitswissenschaftliche Anteile für die Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz überwiegend waren und drei im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen ein Mitglied die Dissertation betreut und die beiden anderen von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt werden, die Zulassung gutachterlich befürworten. Die gesundheitswissenschaftliche Relevanz der beruflichen Tätigkeit stellt der Promotionsausschuss fest.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse in in- und ausländischen Studiengängen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(6) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsverfahren und zum Promotionsstudiengang ist ferner, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Betreuerin oder Betreuer ausgewählt hat und die oder der bereit ist, sie als Doktorandin oder ihn als Doktoranden anzunehmen und die Anfertigung der Dissertation zu beaufsichtigen. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des Dissertationsthemas dem Promotionsausschuss mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigem Grund beenden.

(7) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren und den Promotionsstudiengang muss beim Promotionsausschuss beantragt werden. Bei einer Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Zugangsvoraussetzungen vor Aufnahme des Studiums festgestellt werden. "

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. Januar 2006.

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Didaktik der Mathematik“ (WE IDM) der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 1. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Didaktik der Mathematik“ (WE IDM) der Universität Bielefeld ist eine Wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe der WE IDM ist die Förderung der Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts durch Disziplinen übergreifende Forschung sowie durch Lehre, Entwicklung, Dokumentation und Beratung.

(2) Das Institut nimmt diese Aufgabe unter besonderer Berücksichtigung regionaler und überregionaler Problemstellungen und längerfristiger Entwicklungsperspektiven wahr.

(3) Die Arbeit an der WE IDM ist gekennzeichnet durch die interdisziplinäre Verbindung zu Mathematik, Pädagogik, Psychologie und weiteren Bezugswissenschaften sowie durch intensive Kommunikation mit Mathematiklehrerinnen und Mathematiklehrern.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder der WE IDM sind

- die an der WE IDM tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die der WE IDM zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die der WE IDM zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die an der WE IDM tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie dort tätige studentische Hilfskräfte, die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld und insbesondere Projektleiterinnen und Projektleitern, die ein Forschungsprojekt in die WE IDM einbringen wollen, sowie abgeordneten oder freigestellten Lehrerinnen und Leh-

tern, die längerfristig an der WE IDM tätig sind, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitgliedes verleihen.

(3) Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft die Fakultätskonferenz.

**§ 4
Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mehrheitlich die an der WE IDM tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen an der Einrichtung tätigen Gruppen mit Stimmrecht an. Alle Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren jeweiligen Gruppenmitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Dem Vorstand gehören sämtliche Mitglieder der WE IDM der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je mindestens ein Mitglied der anderen Statusgruppen an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2.

Gehören dem Vorstand nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und gibt es für die Mandate der beiden anderen Statusgruppen gewählte Vertreter, dann wirkt das Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur beratend mit.

(3) Der Vorstand leitet die WE IDM. Die Zuständigkeit der Fakultätsgremien bleibt unberührt. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm einschließlich der Durchführung von Forschungsprojekten der WE IDM und über den Jahresbericht an den Dekan der Fakultät für Mathematik;
- b) Beratung und Entscheidung über die der WE IDM zugewiesenen Sachmittel;
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Projektleiterinnen und Projektleitern, die ein Forschungsprojekt in die WE IDM einbringen wollen, sowie von Lehrerinnen und Lehren, die längerfristig an der WE IDM tätig sind;
- d) Vorschläge für die Besetzung von Stellen für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WE IDM sowie deren Einsatz, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) Vorschläge für Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der WE IDM.

§ 5

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder als geschäftsführenden Leiter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die WE IDM innerhalb der Fakultät für Mathematik und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist der Mitgliederversammlung sowie der Fakultätskonferenz für Mathematik gegenüber auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der WE IDM besteht aus allen an der WE IDM tätigen Mitgliedern gemäß § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter der WE IDM schriftlich mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der WE IDM einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand der WE IDM beschließen.

§ 7

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 9. Februar 2006

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann